

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2024-216

Datum: 27.09.2024

## **Beschlussvorlage**

Auslagerung der Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>		<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.10.2024	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	24.10.2024	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

### **Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Abwasserbeseitigung aus dem Kernhaushalt der Stadt Eberbach in einen neu zu gründenden Eigenbetrieb auszulagern.
2. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der Auslagerung und Vorbereitung der erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse beauftragt.

### **Klimarelevanz:**

Für diesen Beschluss ist keine Klimarelevanz erkennbar.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **Ausgangslage:**

Aktuell wird die Abwasserbeseitigung der Stadt Eberbach als sogenannter Regiebetrieb im Kernhaushalt bei der Produktgruppe 5380 abgebildet. Hierbei handelt es sich um die Bereiche Kanalisation, Kläranlage, Regenüberlaufbecken, Hauptsammler und Pumpwerke. Gebucht werden hier die Aufwendungen und Erträge des Ergebnishaushalts in Höhe von jeweils ca. 3,5 Mio. € sowie die Investitionsmaßnahmen, welche aktuell und auch in den Folgejahren jeweils zwischen 2 und 3 Mio. € jährlich liegen.

Im Vergleich mit anderen Kommunen stellt die Verbuchung der Abwasserbeseitigung im Kernhaushalt beinahe schon eine Sonderstellung dar. In den meisten Kommunen Baden-Württembergs wird die Abwasserbeseitigung in einem separaten Wirtschaftsplan, außerhalb des städtischen Haushalts, abgebildet. In der Regel handelt es sich hierbei um die Rechtsform eines Eigenbetriebs oder eines Zweckverbands.

#### Handlungsbedarf:

Insbesondere die sehr hohen Investitionsmaßnahmen bei der Abwasserbeseitigung sind im Haushaltsplan der Stadt Eberbach kaum mehr darstellbar. Bereits ab dem Jahr 2024 und insbesondere in den Folgejahren müssen die Investitionen im städtischen Haushalt zu einem hohen Anteil über Kredite finanziert werden. Die daraus resultierende Verschuldung wird von der Kommunalaufsicht bereits heute sehr kritisch gesehen. In naher Zukunft wäre bei einer Beibehaltung der aktuellen Situation mit einer Versagung der Genehmigung des Haushaltsplans der Stadt Eberbach zu rechnen.

Bedingt durch die Vorgaben des Gesamtdeckungsprinzips bei Kommunalhaushalten können heute die anteiligen Kredite nicht direkt der Abwasserbeseitigung zugewiesen werden. Ebenfalls unterscheiden sich die Kreditlaufzeiten teilweise mit den Abschreibungszeiten der Anlagegüter. Dies würde sich durch die Rechtsform eines Eigenbetriebs ändern, da hier zukünftig alle erforderlichen Kredite direkt im Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung aufgenommen und dort auch die Aufwendungen für Zins und Kredittilgung finanziert werden. Die Finanzierung der Aufgabenerfüllung wird somit deutlich transparenter dargestellt.

Von den aktuellen Schulden der Stadt Eberbach könnte ein gewisser Anteil in den Eigenbetrieb übertragen werden, sofern diese in der Vergangenheit zur Finanzierung des Abwasseranlagevermögens verwendet wurden. Allerdings sind die Schulden des Eigenbetriebs auch weiterhin Schulden der Stadt Eberbach, da der Eigenbetrieb ein Sondervermögen der Kommune ist und daher keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. In einem Eigenbetrieb wäre rechtlich sogar eine sehr hohe bis hin zu einer vollständigen Fremdkapitalfinanzierung zulässig. Die Abwasserbeseitigung müsste somit nicht mehr mit dem, im hoheitlichen Bereich der Stadt Eberbach erwirtschafteten, Kapital finanziert werden. In der Vergangenheit war dies in einzelnen Jahren teilweise in erheblichem Umfang der Fall.

#### Geplante Vorgehensweise:

Die Verwaltung sieht die Auslagerung der Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb als dringend notwendigen Schritt zur Konsolidierung des städtischen Haushalts. Diese Überlegungen wurden mit der Gemeindeprüfungsanstalt und dem Kommunalrechtsamt abgestimmt. Auch dort wird die Gründung eines Eigenbetriebs befürwortet. Zusätzlich wurde die Kommunalberatung Schüllermann um eine Stellungnahme bezüglich der möglichen Risiken einer Eigenbetriebsgründung für die Stadt Eberbach gebeten.

Hierbei wurden außer der Rechtsform eines Eigenbetriebs auch die alternativen Rechtsformen eines Zweckverbands und einer Anstalt öffentlichen Rechts betrachtet. Die letzteren beiden Varianten scheiden jedoch zum aktuellen Zeitpunkt aus. Insbesondere ein Zweckverband wäre möglicherweise in der Zukunft eine Option, wenn sich eine ausgeprägtere Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen bei der Abwasserbeseitigung ergeben würde. Dies ist allerdings zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar. Außerdem stellen beide Rechtsformen eine deutlich größere Verselbständigung dar, denn hierbei würden auch das Anlagevermögen und die Entscheidungsprozesse in eine eigenständige Organisationsform abgegeben.

Die Berater sprechen sich für die Auslagerung der Abwasserbeseitigung in einen neu zu gründenden Eigenbetrieb aus. Die Vorteile der Auslagerung sprechen eindeutig für diesen Schritt. Nachteile sind nicht erkennbar bzw. gegenüber den erwarteten Vorteilen vernachlässigbar.

Folgende Bereiche wären bei einer Eigenbetriebsgründung zu betrachten:

- a) Anlagevermögen: Das Anlagevermögen verbleibt bei der Stadt Eberbach, da ein Eigenbetrieb rechtlich unselbständig ist. Die Stadt Eberbach behält somit auch weiterhin ihr sehr kapitalintensives Anlagevermögen im Abwasserbereich.
- b) Entscheidungsstrukturen: Auch bei einem Eigenbetrieb wäre weiterhin der Verwaltungs- und Finanzausschuss (als Betriebsausschuss) und der Gemeinderat für Beschlüsse zuständig. Zusätzliche Gremien wären nicht erforderlich.
- c) Gebührenfestsetzung: Für die Gebührenanpassungen wäre weiterhin der Gemeinderat zuständig.
- d) Organisatorische Veränderung: Je nach Ausgestaltung würde ein Eigenbetrieb nur sehr geringe organisatorische Veränderungen bedeuten. Das Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung wird auch zukünftig mit den gleichen Personen bearbeitet, die auch schon in der Vergangenheit einbezogen waren. Es sind keine zusätzlichen Abteilungen oder Sachbearbeiterstellen zu erwarten.
- e) Personal: Das Personal verbleibt bei der Stadt Eberbach, da ein Eigenbetrieb kein eigenes Personal anstellen kann. Die Verbuchung der Personalkosten erfolgt zukünftig allerdings im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs.
- f) Buchhaltung: Hier wäre mit Kosten für den Umstellungsaufwand auf einen eigenen Buchungskreislauf zu rechnen. Hierfür sind sowohl interne Personalkosten anzusetzen sowie auch externe Beratungskosten durch das kommunale Rechenzentrum Komm.One. In der Stadtkämmerei würde zukünftig ein gewisser personeller Mehraufwand entstehen, da eine eigene Buchhaltung bearbeitet und ein weiterer Wirtschaftsplan sowie Jahresabschluss erstellt werden müsste. Es wird derzeit erwartet, dass sich diese zusätzlichen Aufgaben mit dem bestehenden Personal abbilden lassen.

Zum jetzigen Zeitpunkt wäre grundsätzlich zu beschließen, ob die Auslagerung der Abwasserbeseitigung und die damit verbundene Neugründung eines Eigenbetriebs durch die Verwaltung weiterverfolgt werden soll. Die Vorteile sind sowohl für die Verwaltung als auch die einbezogenen externen Berater sehr deutlich erkennbar und es wird daher die zeitnahe Umsetzung empfohlen. Falls der Gemeinderat sich für die Auslagerung der Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb entscheidet, wird die Verwaltung die erforderlichen Schritte einleiten und die Umsetzung vorbereiten. Hieraus ergeben sich in den folgenden Monaten weitere Beschlüsse des Gemeinderats. Insbesondere wäre hier die Beschlussfassung über die Betriebssatzung anzuführen, durch die der Eigenbetrieb offiziell gegründet wird. Die Umstellung ist aus buchhalterischen Gründen nur zum Jahreswechsel eines Haushaltsjahres möglich. Die Verwaltung würde nach dem Umsetzungsauftrag durch den Gemeinderat die Umsetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorbereiten.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**